

Corona-Virus: Erste vergabe- und beihilferechtliche Überlegungen zur Krise

GESTALTUNGSSPIELRÄUME: ÖFFENTLICHE BESCHAFFUNG UND BEREITSTELLUNG ÖFFENTLICHER MITTEL

Executive Summary

- Öffentliche Auftraggeber und staatliche Stellen müssen in der Corona-Krise schnell handeln. Dies betrifft die Beschaffung von Waren und die Unterstützung wirtschaftlich straukelnder Unternehmen. Das Vergabe- und das Beihilferecht ermöglichen das.
- Im Wesentlichen wird es auf die sachgerechte Anwendung bestehender Vorschriften ankommen. Wie dies für das Beihilferecht gelingen kann, hat die KOM in ihrer gestrigen, innerhalb von zwei Tagen getroffenen Entscheidung zu Beihilfen an Unternehmen, die große Veranstaltungen im März 2020 organisiert haben, bereits gezeigt. Ferner kündigte Wettbewerbskommissarin Magrethe Vestager heute an, mit öffentlichen Stellen der Mitgliedstaaten direkt, über eine Hotline, in Kontakt zu treten, um diese zu ihren Maßnahmen zu beraten.
- Deutlich wird dies an der Möglichkeit der öffentlichen Hand, Waren und Dienstleistungen zur Bekämpfung der Eindämmung des Corona-Virus in Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb zu beschaffen. Deutlich wird dies aber auch an der Möglichkeit, Unternehmen durch Beihilfen zu unterstützen, wenn diese durch die Corona-Krise in wirtschaftliche Schieflage kommen.

1. Einleitung

Das Corona-Virus trifft Europa. Es schädigt die Gesundheit vieler seiner Bürgerinnen und Bürger ebenso wie die europäische Wirtschaft.¹ Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union schalten in den Krisenmodus. Ihre Regierungen, ihre regionalen und lokalen Ebenen, ihre Behörden sind gefragt, schnell Maßnahmen zu ergreifen, um die Gesundheit der Bevölkerung zu schützen und die Ausbreitung des Virus zu verlangsamen. Hierfür müssen sich öffentliche Krankenhäuser, Gesundheitsbehörden, Schulen und Verwaltungen bis hin zu öffentlichen Verkehrsunternehmen entsprechend ausstatten.

Gleichzeitig erklärte Bundeswirtschaftsminister Peter Altmaier am 10. März 2020: *"Wir wollen, dass möglichst kein Unternehmen in Deutschland nur aufgrund der Corona-Epidemie in die Insolvenz gehen muss"*. Um diesen Willen umzusetzen, stehen dem Staat verschiedene Möglichkeiten zur Verfügung. Eine davon ist, mit öffentlichen Mitteln, Unternehmen zu stützen, denen Kunden und Umsatz aufgrund der Ausbreitung des Corona-Virus und der damit verbundenen Restriktionen wegbrechen. Fluggesellschaften, Reiseunternehmen, Hotel- und Gaststättengewerbe werden hier nur die ersten Beispiele sein.

¹ Informationen zu arbeitsrechtlichen Auswirkungen und Reaktionsmöglichkeiten der Unternehmen als Arbeitgeber in der Corona-Krise finden Sie im GSK Update „Arbeitsrechtliche Fragen im Zusammenhang mit dem Corona-Virus“ vom 13. März 2020, verfügbar auf der GSK Homepage (<https://www.gsk.de/de/presse/>).



Sowohl bei den öffentlichen Beschaffungen zur Bekämpfung des Virus als auch bei staatlichen Unterstützungsleistungen ist Schnelligkeit „Trumpf“: Das öffentliche Krankenhaus muss ohne lange Verfahren schnell die erforderlichen medizinischen Geräte beschaffen, das durch die Corona-Krise strauchelnde Unternehmen bedarf schnell staatlicher Hilfe bevor es Löhne, Gehälter und sonstige Kosten nicht mehr tragen kann.

Weder das Vergabe- noch das Beihilferecht stehen nach unserer Auffassung der Schnelligkeit staatlichen Handelns in der Krise entgegen. Dabei sind wir uns sicher, dass es sich lohnt, in beiden Rechtsgebieten Erleichterungen zu schaffen. Entsprechende Forderungen erhob etwa am 10. März 2020 die Landesregierung Nordrhein-Westfalens², während die Europäische Kommission solche auch bereits in Aussicht stellte.

Vieles wird sich aber sowohl im Vergabe- als auch im Beihilferecht bereits erreichen lassen, wenn bestehende Vorschriften sachgerecht und mit Verständnis für die Krisensituation angewendet werden. Denn viele Vorschriften sind so gefasst, dass sie rechtmäßig flexibles und schnelles Handeln des Staates ermöglichen. Wir möchten dies nachfolgend vergabe- und beihilferechtlich jeweils an einem Beispiel erläutern:

2. Vergaberecht: Beschaffungen zur Behandlung und zum Schutz vor dem Corona-Virus

Die Krise schafft Bedarf an Leistungen und Waren, die öffentliche Stellen für ihre Einrichtungen schnell beschaffen müssen. Medizinisches Gerät, Schutzbekleidung für Ärzte und Pflegepersonal, Desinfektionsmittel und externe Laborleistungen sind hier nur die Beispiele, die besonders präsent in der öffentlichen Wahrnehmung sind.

² So die Äußerung des Wirtschaftsministers von Nordrhein-Westfalen, Andreas Pinkwart: <https://www.land.nrw.de/pressemitteilung/treffen-der-wirtschaftsminister-altmaier-zu-wirtschaftlichen-folgen>, abgerufen am 13. März 2020.

Glücklich ist aktuell der öffentliche Auftraggeber, – etwa öffentliche Krankenhäuser oder auch Gesundheitsämter – der diese Waren und Dienstleistungen am Markt noch ohne lange Wartezeiten erhält. Muss er dafür nun aber auch noch zeitraubende Vergabeverfahren durchführen?



Nach unserer Auffassung wird das meist nicht der Fall sein. Denn das Vergaberecht sieht Verfahrenserleichterungen bei dringlichen Beschaffungen vor. Diese Ausnahmenvorschriften sind für Ausnahmesituationen gemacht. So erlaubt § 14 Abs. 4 Nr. 3 VgV ein Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb, „wenn äußerst dringliche, zwingende Gründe im Zusammenhang mit Ereignissen, die der betreffende öffentliche Auftraggeber nicht voraussehen konnte, es nicht zulassen, die Mindestfristen einzuhalten, die für das offene und das nicht offene Verfahren sowie für das Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb vorgeschrieben sind; die Umstände zur Begründung der äußersten Dringlichkeit dürfen dem öffentlichen Auftraggeber nicht zuzurechnen sein.“ Selten ist die Anwendung einer Ausnahmenvorschrift so einfach:



- Das Corona-Virus und seine Verbreitung sind äußerst dringliche, zwingende Gründe. Dies war schon vor dem Auftreten des Corona-Virus für Epidemien allgemein anerkannt³. Wir meinen dabei, das findet auch eine Stütze im geschriebenen Vergaberecht. So gestattet § 12 Abs. 1 lit. b Vergabeverordnung Verteidigung und Sicherheit (VSVgV) Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb bei dringlichen Gründen im Zusammenhang mit einer Krise. Unter eine Krise fällt nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 VSVgV auch jede Situation in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Drittland, „in der ein Schadensereignis eingetreten ist, das deutlich über die Ausmaße von Schadensereignissen des täglichen Lebens hinausgeht und dabei Leben und Gesundheit zahlreicher Menschen erheblich gefährdet oder einschränkt.“
- Den Bedarf an medizinischen Geräten und an Medizinprodukten etc. für die Behandlung und den Schutz vor dem Corona-Virus konnte wohl kein öffentlicher Auftraggeber in Deutschland vorhersehen.
- Auch wird man dem Auftraggeber kaum darauf verweisen können, dass er zumindest die verkürzten Angebotsfristen im offenen Verfahren von 15 oder 10 Tagen abwartet. Dabei darf man nicht vergessen, dass das Vergaberecht in § 134 Abs. 2 GWB verlangt, dass mindestens noch zehn Tage vor Vertragsschluss die unterlegenen Bieter über den bevorstehenden Zuschlag unterrichtet werden müssen. Auch die Mitteilung und das Ablaufen der Wartefrist dürfen nur unterbleiben, wenn ein Verhandlungsverfahren wegen Dringlichkeit im Sinne von § 14 Abs. 4 Nr. 3 VgV zulässig ist.
- Schließlich besteht auch ein Kausalzusammenhang zwischen dem Auftreten des Corona-Virus als dem unvorhergesehenen Ereignis und der Unmöglichkeit der Einhaltung der vorgeschriebenen Frist. Schutz vor und Bekämpfung des Virus ermöglichen nicht, Fristen abzuwarten.

Dazu noch etwas: Wir halten es für sehr unwahrscheinlich, dass sich ein Unternehmer, der die Waren oder Dienstleistungen anbietet, die erforderlich sind, um vom Corona-Virus zu heilen oder zu schützen, aktuell überhaupt Zeit und Muße hat, sich über einen Auftrag an einen Wettbewerber in einem Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb aufzuregen und die Vergabe im Verhandlungsverfahren prüfen zu lassen. Denn er wird keine Schwierigkeiten haben, diese Waren an anderer Stelle anzubieten. Sollte dennoch einmal ein Nachprüfungsantrag gestellt und das Zuschlagsverbot nach § 169 Abs. 1 GWB auslösen, empfehlen wir dem Auftraggeber, bei der Vergabekammer zu beantragen, dass diese ihm den Zuschlag auf der Grundlage von § 169 Abs. 2 GWB gestattet. Aus unserer Sicht wird die vom Gesetz vorgesehene Berücksichtigung aller möglicherweise geschädigten Interessen sowie des Interesses der Allgemeinheit an einem raschen Abschluss des Vergabeverfahrens zur Beschaffung von Waren und Dienstleistungen zur Bekämpfung des Corona-Virus voraussichtlich überwiegen.

3. Beihilfen an Unternehmen zur Beseitigung von Schäden durch das Corona-Virus

Begünstigen der Staat oder staatliche Stellen einzelne Unternehmen oder bestimmte Gruppen von Unternehmen mit Zuschüssen, Bürgschaften, zinslosen oder verbilligten Darlehen, Steuernachlässen oder -stundungen, verfälscht dies den Wettbewerb zulasten von Unternehmen, die diese Begünstigungen nicht erhalten. Eine solche Begünstigung beeinträchtigt meist auch den grenzüberschreitenden Handel in der Union. Denn die meisten Unternehmen stehen europaweit um Kunden oder um Märkte im europäischen Binnenmarkt im Wettbewerb. Eine solche Begünstigung ist deswegen eine Beihilfe nach Art. 107 Abs. 1 AEUV. Beihilfen sind den Mitgliedstaaten grundsätzlich verboten, es sei denn

³ Vgl. OLG Naumburg, Beschluss vom 14. März 2014, 2 Verg 1/14, juris, Rn. 54; OLG Naumburg, Beschluss vom 10. November 2003, 1 Verg 14/03, NJOZ 2004, 845, 851; vgl. auch zu den Parallelregelungen des § 12 VSVgV Sterner, in: Dippel/Sterner/Zeiss, VSVgV, 2. Auflage 2018, § 12 Rn. 8 und § 13 SektVO Wichmann, in: Eschenbruch/Opitz/Röwekamp, Sektorenverordnung, 2. Auflage 2019, § 13 Rn. 128.



die Europäische Kommission (KOM) hat diese genehmigt (Art. 108 Abs. 3 AEUV) oder aber es bestehen Regelungen der Europäischen Union, die solche Beihilfen rechtfertigen.



Dabei gilt, dass das Beihilferecht im Ausgangspunkt sehr zurückhaltend ist, den Mitgliedstaaten zu gestatten, Unternehmen, die in wirtschaftliche Schieflage gekommen sind, zu unterstützen. Grundüberlegung ist, dass Unternehmen, die mit ihren Dienstleistungen und Waren am Markt nicht bestehen können, nicht durch Geld des Steuerzahlers am Leben erhalten werden sollen. Dementsprechend hat sich die KOM strenge „Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten“⁴ (LUIs) gegeben. In Schwierigkeiten ist dabei ein Unternehmen nach der Generalklausel der LUIs, wenn es auf kurze oder mittlere Sicht so gut wie sicher zur Einstellung seiner Geschäftstätigkeiten gezwungen sein wird, wenn der Staat nicht eingreift. Dies ist nach Tz. 20 LUIs etwa der Fall, wenn bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung mehr als die Hälfte des gezeichneten Stammkapitals infolge aufgelaufener Verluste verlorengegangen ist, das Unternehmen Gegenstand eines Insolvenzverfahrens ist oder die Voraussetzungen erfüllt sind, dass ein Insolvenzverfahren auf Antrag seiner Gläubiger eröffnet werden kann. Ist ein Unternehmen in

⁴ Mitteilung der Kommission – Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten, 2014/C 249/01 vom 31. Juli 2014.

Schwierigkeiten, kann der Staat bei der Kommission die Genehmigung von Rettungsbeihilfen gewähren. Rettungsbeihilfen sind zusammengefasst über einen kurzen Zeitraum vorübergehend gewährte Unterstützungsmaßnahmen wie Bürgschaften oder Darlehen. Danach kommen Umstrukturierungsbeihilfen in Betracht. Dies sind Liquiditätshilfen, die dem Unternehmen Zeit dafür verschaffen sollen, seine Rentabilität wieder herzustellen.

Dieses recht strenge System hat sich aus unserer Sicht in Zeiten bewährt, in denen die Wirtschaft in der EU weitgehend in üblichen Bahnen verläuft. Hiervon dürfte indes keine Rede mehr sein, seitdem sich das Corona-Virus in der Union ausbreitet und weite Teile des Wirtschaftslebens einschränkt oder aber aussetzt.

Eine entsprechende Öffnung entfällt schon aufgrund von Art. 1 Abs. 4 lit. c AGVO. Hiernach ist eine Freistellung für Unternehmen in Schwierigkeiten grundsätzlich nicht möglich. Ausnahmen sind aber Beihilfen auf Grundlage von Beihilfenregelungen, die der Bewältigung von Folgen von Naturkatastrophen dienen.⁵

Indes enthält das Beihilferecht bereits eine Regelung, mit deren Hilfe die Europäische Union den Mitgliedstaaten Freiräume bei der Unterstützung von Unternehmen, die durch die Corona-Krise in wirtschaftliche Schieflage gekommen sind, unterstützen kann.

Nach Art. 107 Abs. 2 lit. b AEUV sind Beihilfen zur Beseitigung von Schäden, die durch Naturkatastrophen oder sonstige außergewöhnliche Ereignisse entstanden sind, mit dem Binnenmarkt vereinbar. Auf der Grundlage dieser Regelung wird die KOM nach unserer Einschätzung von ihren LUIs abweichen und den Mitgliedstaaten Beihilfenregelungen und Einzelbeihilfen gestatten, um Unternehmen, die durch das Corona-Virus in wirtschaftliche Schieflage gekommen sind, zu helfen. Die Voraus-

⁵ Art. 50 AGVO bezieht sich für Naturkatastrophen allerdings nur auf Erdbeben, Lawinen, Erdbeben, Überschwemmungen, Wirbelstürme, Orkane, Vulkanausbrüche und Flächenbrände. Epidemien, Seuchen oder Krankheiten sind noch nicht erfasst. Hierzu siehe unten.



setzungen des Art. 107 Abs. 2 lit. b AEUV werden in vielen Fällen erfüllt sein:

- **Schäden aufgrund von Naturkatastrophen oder sonstigen außergewöhnlichen Ereignissen:** Als Naturkatastrophen sind außergewöhnliche Naturereignisse mit schwerwiegenden Folgen anzusehen. Beispielsfälle sind Hochwasser, Wirbelstürme und Erdbeben. Diese müssen außergewöhnlich sein, deswegen gelten etwa im Agrarbereich nicht jede Tierkrankheit oder wiederkehrende Witterungsprobleme als Naturkatastrophen. Allerdings ist auch für den Agrarbereich anerkannt, dass epidemieartige Krankheiten für Tiere und Pflanzen Naturkatastrophen sind. Dementsprechend ist das Corona-Virus – in der Zwischenzeit von der Weltgesundheitsorganisation als Pandemie anerkannt – ohne Weiteres als sonstiges außergewöhnliches Ereignis einzuordnen. Da das Virus vollkommen neu ist, kaum Erfahrungen und Kenntnisse zu Verbreitung und noch keine Impfstoffe und Medikamente bestehen, ist auch belegt, dass dieses außergewöhnlich ist.
- **Kausalität:** Beihilfen nach Art. 107 Abs. 2 lit b AEUV zur Unterstützung von Unternehmen wegen des Corona-Virus sind nur dann mit dem Binnenmarkt vereinbar, wenn die Schäden den Unternehmen auch unmittelbar im Zusammenhang mit der Corona-Krise entstanden sind. Diese Unmittelbarkeit wird man sowohl dann annehmen können, wenn aufgrund des Corona-Virus Unternehmen ihre Leistung drosseln müssen, weil ihre Belegschaft ganz oder teilweise krank ist oder unter Quarantäne steht. Diese Unmittelbarkeit wird man aber auch branchenspezifisch anerkennen können, wenn Unternehmen, die von Reisetätigkeit, Veranstaltungen und/oder insgesamt dem Zusammenkommen von Menschen leben.
- **Erforderlichkeit und Angemessenheit von Beihilfen:** Auch Beihilfen nach Art. 107 Abs. 2 lit. b AEUV müssen erforderlich und angemessen sein. Übersetzt auf die Vorschrift bedeutet dies, dass diese Beihilfen auf eine schadensausgleichende Wirkung

begrenzt sein müssen. Es geht darum, einen Zustand herzustellen, der die wirtschaftlichen Folgen des Corona-Virus für das Unternehmen ausgleicht oder zumindest abmildert, das Unternehmen soll aber nicht besser gestellt werden als es ohne Auftreten des Corona-Virus stünde. Um diese Anforderungen zu erfüllen werden KOM und Mitgliedstaaten Kriterien erarbeiten müssen, die für die jeweiligen betroffenen Branchen passen.

Die Anwendbarkeit des Art. 107 Abs. 2 lit. b AEUV für Beihilfen an Unternehmen, denen durch das Corona-Virus Schäden entstanden sind, ist dabei durch die KOM bereits bestätigt. Am 11. März 2020 notifizierte Dänemark eine Beihilfenregelung, auf deren Grundlage Unternehmen, die zur Eindämmung des Virus öffentliche Veranstaltungen absagen oder verschieben mussten, durch den Staat entschädigt werden sollen. Die Beihilfenregelung gilt dabei für Veranstaltungen in der Zeit vom 6. bis zum 31. März 2020 und hat ein Volumen von 12 Millionen Euro. Die KOM genehmigte die Beihilfe gestern, das heißt einen Tag nach Antragstellung durch Dänemark.⁶ Die KOM erkannte das Corona-Virus als (nicht vorhersehbares) sonstiges Ereignis im Sinne des Art. 107 Abs. 2 lit b AEUV an und bestätigte die Kausalität zwischen dem Corona-Virus und der von Dänemark aufgestellten Beihilfenregelung. Auch die Erforderlichkeit und Angemessenheit der Beihilfenregelung erkannte die KOM an. Dabei würdigte sie insbesondere, dass die Beihilfe nur Kosten der Veranstalter ersetzt, nicht aber deren entgangene Gewinne.

Mit der Entscheidung hat die KOM gezeigt, wie schnell sie im Angesicht der Krise handeln kann. Dies unterstreicht sie durch ihre Abkehr davon, in Beihilfesachen stets nur mit den Mitgliedstaaten und nicht mit deren öffentlichen Stellen unterhalb der Regierungsebene zu kommunizieren. Heute kündigte Wettbewerbskommissarin Magrethe Vestager an, mit öffentlichen Stellen der Mitgliedstaaten direkt, über eine Hotline, in Kontakt zu treten, um diese zu ihren Maßnahmen zu beraten.

⁶ KOM, 12.3.2020, State Aid SA.56685 – DK - Compensation scheme for cancellation of events related to COVID-19.



Im nächsten Schritt sollte die KOM auch Freistellungs voraussetzungen für Beihilfen schaffen, die Schäden aus dem außergewöhnlichen Ereignis COVID-19 ausgleichen. Art. 50 AGVO enthält eine Freistellungsmöglichkeit, nach der Unternehmen, die von Naturkatastrophen betroffen sind, Beihilfen gewährt werden können. Art. 50 AGVO bezieht sich jedoch nur auf Naturkatastrophen (Erdbeben, Lawinen, Erdbeben, Überschwemmungen, Wirbelstürme, Orkane, Vulkanausbrüche und Flächenbrände). Epidemien, Seuchen oder Krankheiten sind noch nicht erfasst. Art. 50 AGVO sollte hier entsprechend erweitert werden, um auch Beihilfen freizustellen, die Schäden durch das Corona-Virus ausgleichen.

4. Fazit

Das Vergabe- und das Beihilferecht enthalten Regelungen, die es der öffentlichen Hand ermöglichen, schnell

- ihren Bedarf an Waren und Dienstleistungen zur Eindämmung und Bekämpfung des Corona-Virus zu decken

und

- Unternehmen, die wegen der Corona-Krise in wirtschaftliche Schieflage geraten sind, durch Beihilfen zu stützen.

Dabei löst die Bekämpfung der Corona-Krise auch Bedarf aus, Regelungen vor allem des Beihilferechts anzupassen und auf die Krise zuzuschneiden. Im Wesentlichen genügt aber die vernünftige Anwendung bestehender Vorschriften und Rechtsrahmen. Mit ihrer oben genannten Entscheidung vom 12. März 2020 zur dänischen Entschädigungsregelung zugunsten von Veranstaltungsorganisatoren hat die KOM dies unter Beweis gestellt. Das ist eine gute Nachricht in schwierigen Zeiten.

Dr. Arne Gniechwitz
Rechtsanwalt
Standort Hamburg
arne.gniechwitz@gsk.de

Dr. Manuel Feller, LL.M.
Rechtsanwalt, Europajurist (Univ. Würzburg)
Standort Hamburg
manuel.feller@gsk.de



Urheberrecht

GSK Stockmann – Alle Rechte vorbehalten. Die Wiedergabe, Vervielfältigung, Verbreitung und/oder Bearbeitung sämtlicher Inhalte und Darstellungen des Beitrages sowie jegliche sonstige Nutzung ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von GSK Stockmann gestattet.

Haftungsausschluss

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot auf Beratung oder Auskunft dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko.

GSK Stockmann und auch die in dieser Mandanteninformation namentlich genannten Partner oder Mitarbeiter übernehmen keinerlei Garantie oder Gewährleistung, noch haftet GSK Stockmann und einzelne Partner oder Mitarbeiter in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grund empfehlen wir, in jedem Fall eine persönliche Beratung einzuholen.

www.gsk.de

GSK Stockmann

BERLIN

Mohrenstrasse 42
10117 Berlin
T +49 30 203907-0
F +49 30 203907-44
berlin@gsk.de

HEIDELBERG

Mittermaierstrasse 31
69115 Heidelberg
T +49 6221 4566-0
F +49 6221 4566-44
heidelberg@gsk.de

FRANKFURT / M.

Taunusanlage 21
60325 Frankfurt am Main
T +49 69 710003-0
F +49 69 710003-144
frankfurt@gsk.de

MÜNCHEN

Karl-Scharnagl-Ring 8
80539 München
T +49 89 288174-0
F +49 89 288174-44
muenchen@gsk.de

HAMBURG

Neuer Wall 69
20354 Hamburg
T +49 40 369703-0
F +49 40 369703-44
hamburg@gsk.de

LUXEMBURG

GSK Stockmann SA
44, Avenue John F. Kennedy
L-1855 Luxemburg
T +352 271802-00
F +352 271802-11
luxembourg@gsk-lux.com



YOUR PERSPECTIVE.

GSK.DE | GSK-LUX.COM